

Finanzordnung

des Schachverbandes Schleswig-Holstein

nach dem Stande vom 17. Oktober 2019

§ 1 Zweck, Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung (FO) regelt die Ansprüche der Funktionäre und Spieler, die für den Landesverband tätig sind oder ihm repräsentieren.
- (2) Für die Funktionäre und Spieler der Schachjugend gilt die FO der Schachjugend Schleswig-Holstein.
- (3) Sonstige Personen können eine Entschädigung erhalten, wenn das Präsidium dies beschließt.

§ 2 Entschädigung der Vorstands- und Kommissionsmitglieder sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts

A) Auslagenersatz

Auslagen werden ersetzt, wenn sie für die Erfüllung der Ausgaben erforderlich sind und ihre Erstattung nicht nach Abschnitten B) und C) geregelt ist.

B) Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Reisetätigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich des Teilnehmers stehen, wird eine Aufwandsentschädigung von € 12,50 gezahlt. Dieser Betrag verändert sich automatisch, wenn auf Bundesebene vergleichbare Regelsätze angepasst wurden, wenn ein besonderer Einsatz (Turnierleitung/ Schiedsrichtertätigkeit bei der Landeseinzelmeisterschaft und Landesschnellschach-einzelmeisterschaft) erforderlich ist. Für Veranstaltungen, die eine mehr als achtstündige häusliche Abwesenheit bedingen, wird ein Betrag von € 23,- gezahlt.
Bei einer mehrtägigen Veranstaltung wird für den Anreisetag bzw. für den Abreisetag die erhöhte Aufwandsentschädigung nur gewährt, wenn der offizielle Teil der Veranstaltung vor 20.30 Uhr beginnt bzw. nach 11.00 Uhr endet.
Nimmt ein Teilnehmer an mehr als einer Veranstaltung am gleichen Tage teil, ist von einer Veranstaltung auszugehen, wenn dies für den Verband kostengünstiger ist.
Für Tätigkeiten, die eine häusliche Abwesenheit von weniger als 2 Stunden bedingen, entfällt eine Entschädigung.“
- (2) Bei Zuwendungen von dritter Seite in bar oder Naturalien aus anderen als persönlichen Gründen werden die Zahlungen gekürzt. Die Kürzung für gewährte oder angebotene Verpflegung errechnet sich für

Frühstück	mit 15 %
Mittagessen	mit 30 %
Abendessen	mit 30 %

 des Ausgangsbetrages nach Absatz 1.
Die Kürzungsbeträge nach Satz 2 ermäßigen sich auf 15 v.H., wenn der Wert der Verpflegung nicht den Wert des Kürzungsbetrages von 30 v.H. erreicht.

C) Fahrkostenentschädigung

- (1) Autofahrer erhalten eine km-Pauschale von € 0,30. Dieser erhöht sich für jeden Mitfahrer, der selbst einen Anspruch auf Fahrkostenentschädigung nach dieser FO hat, um je € 0,10. Es zählt die direkte Verbindung vom Wohnort zum Veranstaltungsort und zurück.
- (2) Bei Fahrten über 200 km Entfernung wird nach den Kosten der Bundesbahn 2. Klasse oder anderer öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Bus) abgerechnet. Mögliche Preisermäßigungen (z.B. Sparpreise, Gruppenpreise) sind zu berücksichtigen. Zuschläge (z.B. IC, ICE, Liegewagen, Reservierungen) sind zu begründen. Bei einer Nutzung einer privaten RAHNICARD 2 Klasse erhält der Anspruchsberechtigte einen

Zuschuss in Höhe von 25 % auf die reinen Fahrkosten. Die Höchstzuwendung pro Jahr und Person beträgt die Kosten für die BAHNCARD 2. Klasse.

- (3) Abweichend von Abs. 2 kann nach Abs. 1 abgerechnet werden, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus zeitlichen Gründen unzumutbar oder aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist. Diese Abrechnung kommt auch dann in Betracht, wenn sie für den Verband kostengünstiger ist.
- (4) Wenn ein Berechtigter seinen Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins hat und von dort zu einer Veranstaltung anreist, so bekommt er die Fahrkosten von seinem Wohnsitz bezahlt. In Härtefällen (lange Sitzungen bis nach 20:30) wird auch eine kostengünstige Unterkunft bezahlt, weil der Berechtigte nicht mehr am selben Tag zurückfahren kann. Sollte ein Berechtigter aus anderen Gründen (z.B. Urlaub) nicht von seinem Wohnsitz anreisen, wird er so gestellt, als habe er die Reise am Sitz seinem Wohnort angetreten, es sei denn die Anreise vom Urlaubsort ist kostengünstiger für den Verband.
- D) Sonderregelungen
 - (1) Die Referenten, die über einen eigenen Etat verfügen, können Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit stehen, nur über ihren Etat abrechnen.
 - (2) Die Bezirksvorsitzenden im Vorstand und die Bezirksturnierleiter in der Spielkommission werden auch nach dieser Finanzordnung entschädigt.

§ 3 Entschädigung der Spieler

- (1) Für den Einsatz in Länder- und sonstigen Auswahlmannschaften gilt § 2 mit der Einschränkung, dass ein Tagegeld nur dann gezahlt wird, wenn keine kostenlose Vollverpflegung angeboten wird. Finanzielle Leistungen des Veranstalters werden bei der Berechnung des Tagesgeldes berücksichtigt.
- (2) Für die Teilnahme an der Norddeutschen und Deutschen Einzelmeisterschaft gilt § 2 mit der Maßgabe, dass ein Ausgangsgrundbetrag von € 12,50 angesetzt wird. Bei Gewährung von kostenloser Vollverpflegung wird vom Verband kein zusätzliches Tagegeld gezahlt. Finanzielle Leistungen des Veranstalters werden bei der Berechnung des Tagesgeldes berücksichtigt. Die Erstattung von Fahrkosten bleibt davon unberührt.
- (3) Die Deutsche Blitzeinzelmeisterschaft und die Deutsche Schnellschachmeisterschaft werden nach Abs. 2 abgerechnet, wenn sie außerhalb Schleswig-Holsteins stattfinden.
- (4) Für die Teilnahme an der Endrunde des Dähne -Pokals auf Bundesebene gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass eine Kostenerstattung auf 300 € begrenzt wird.
- (5) Startgelder werden auch dann vom Verband übernommen, wenn die Spieler vom Spielleiter zu einer Veranstaltung gemeldet werden und keine weiteren Entschädigungsansprüche nach dieser FO zustehen.
- (6) Für das Seniorenschach (§ 4) und das Frauenschach (§ 6) gelten eigene Regelungen.

§ 4 Zuschüsse an Vereine

- (1) Der Verband übernimmt das Startgeld für seine Vereine bei der Norddeutschen Blitzmannschaftsmeisterschaft, der Deutschen Blitzmannschaftsmeisterschaft und ggf. weiteren offiziellen Mannschaftsmeisterschaften.
- (2) Für Simultanveranstaltungen gewährt der Verband gemäß Richtlinien einen Zuschuss.

§ 5 Frauenschach

Die Aufwendungen für Veranstaltungen des Frauenschachs, die Kosten für die Teilnahme von Spielerinnen und Betreuungspersonen an derartigen Veranstaltungen werden aus einem besonderen Haushaltstitel bestritten. Die Referentin für Frauenschach regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel eigenständig. Der Haushaltsansatz und die Höchstbeträge nach den §§ 2 und 3 dieser Ordnung dürfen dabei nicht überschritten werden

§ 6 Seniorenschach

Es gelten die Regelungen des § 5 analog.

Bei besonderen Turnieren wie z.B. der Offenen Landeseinzelmeisterschaft der Senioren können in der Finanzordnung nicht erfasste Kosten getätigt werden, wenn diese mit dem Präsidium abgestimmt werden.

§ 7 Verfahren und Zahlungsvoraussetzung

- (1) Zahlungen erfolgen grundsätzlich im Nachhinein und auf schriftlichen Antrag.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (3) Dem Antrag ist die Ausschreibung bzw. Einladung zu der Veranstaltung beizufügen, wenn sie dem Präsidenten nicht bekannt ist. Ferner ist eine Erklärung abzugeben, ob und ggf. welche Zuwendungen nach § 2 gewährt worden sind.
- (4) Der Antrag ist an den Präsidenten zu richten.
- (5) Funktionäre und Spieler haben von Veranstaltungen außerhalb Schleswig-Holsteins innerhalb 14 Tagen einen Bericht für die Veröffentlichung in "Schach in Schleswig-Holstein" abzuliefern, wenn sie Zahlungen erhalten wollen. Bei mehreren Teilnehmern genügt ein Bericht. Anträge sind auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu stellen. Für jede Veranstaltung ist ein gesonderter Vordruck zu verwenden.
- (6) Der Landesverband behält sich vor, Zahlungsansprüche grundsätzlich nur dann zu gewähren, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Veranstaltung geltend gemacht werden.
- (7) Ansprüche nach dieser Ordnung verfallen nach Ablauf des Jahres, das dem Jahr des Entstehens des Anspruchs folgt

§ 8 Schlussbestimmungen

Über Härteleistungen (Einzelfallentscheidungen) bis zur Höhe von € 500,- entscheidet das Präsidium, darüber hinaus sowie über die Auslegung der FO entscheidet der Vorstand.

Zusatz zur Finanzordnung:

Auf Antrag der Funktionswahrnehmer werden folgende Pauschalen gezahlt

Kommunikationspauschale:

10,00 Euro / Monat: Präsident(in)
 10,00 Euro / Monat: Landesspielleiter(in)
 10,00 Euro / Monat: Schatzmeister(in)
 10,00 Euro / Monat: Seniorenreferent(in)
 5,00 Euro / Monat: Frauen Referent(in)
 5,00 Euro / Monat: DWZ Referent(in)

Energiepauschale:

5,00 Euro / Monat: Präsident(in)
 5,00 Euro / Monat: Landesspielleiter(in)
 5,00 Euro / Monat: Schatzmeister(in)

Betreuung Chess League Manager:

25,00 Euro / Monat

Spielmaterialverwaltung:

25,00 Euro / Monat

Webmaster / Homepage:

50,00 Euro / Quartal

SSH Erstellung / Versand:

75,00 Euro / Ausgabe
